

## **Sonderschulung in privaten Regelschulen für Lernende mit Verhaltensbehinderungen**

### **1. Grundlagen**

#### **Einleitung**

Gemäss der Verordnung über die Sonderschulung vom 11.12.2007, § 17, Abs. 3, und dem Kantonalen Konzept für die Sonderschulung vom 7. September 2012 können Lernende mit einer Verhaltensbehinderung im Einzelfall von der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) privaten Regelschulen zugewiesen werden.

### **2. Rahmenbedingungen**

#### **Anforderungen an die private Regelschule**

Damit eine Sonderschulung in einer privaten Regelschule durchgeführt werden kann, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Die private Regelschule ist eine vom Kanton anerkannte Schule. Der Unterricht erfolgt nach kantonalen Vorgaben.
- Neu bewilligte, private Regelschulen müssen zwei Jahre erfolgreich geführt worden sein, bevor ihnen Lernende mit Verhaltensbehinderungen zugewiesen werden.
- Die Klassenlehrperson kann Erfahrungen im Umgang mit verhaltensbehinderten Lernenden nachweisen und/oder hat eine heilpädagogische Ausbildung absolviert.

#### **Aufgaben der Schulleitung der privaten Regelschule**

Die Schulleitung der privaten Regelschule

- trägt die Verantwortung für die Schulung der oder des Lernenden mit Verhaltensbehinderung
- arbeitet eng mit den Erziehungsberechtigten und den verschiedenen Fachstellen zusammen
- organisiert Standortgespräche mit allen Beteiligten (Eltern, Beiständen, Fachpersonen der Schuldienste usw.)
- ist für die fachliche und fallspezifische Weiterbildung der involvierten Lehrpersonen verantwortlich
- ist für die Administration der Lernenden mit Sonderschulmassnahmen verantwortlich
- bespricht mit der DVS allfällige Änderungen der Sonderschulmassnahme
- initiiert die Abklärung für eine allfällige Verlängerung der Sonderschulmassnahme beim Fachdienst für Sonderschulabklärungen
- beantragt bei Bedarf eine Verlängerung der Sonderschulmassnahme bei der DVS.

### 3. Kriterien

#### Kriterien für eine Sonderschulung

Bevor eine Sonderschulung in einer privaten Regelschule in Erwägung gezogen werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Bei der oder dem Lernenden ist eine schwere Verhaltensbehinderung nachgewiesen (in der Regel mit internalisierendem Störungsbild).
- Alle unterstützenden Massnahmen wie Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik-Therapie, Schulsozialarbeit, Klassen-, Schulhaus- und Gemeindefwechsel sowie ambulante medizinisch-therapeutische Unterstützungsangebote sind ausgeschöpft und haben in der Regelschule zu keinem Erfolg geführt.
- Der oder die Lernende wird seit mindestens 6 Monaten durch schulpsychologische Intervention, Psychotherapie und/oder eine vergleichbare Massnahme unterstützt.

#### Kein Anspruch auf Sonderschulung

Keinen Anspruch auf Sonderschulung in einer privaten Regelschule begründen

- Unzufriedenheit mit dem Schulangebot der Volksschule vor Ort oder der verfügbaren Sonderschule,
- Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten,
- Uneinigkeit betreffend der Niveaueinteilung und / oder der Repetition einer Regelklasse.

### 4. Abklärung

#### Abklärung und Antragsstellung an die DVS

Der Fachdienst für Sonderschulabklärungen der DVS ist für die Abklärung im Bereich der Sonderschulung bei Verhaltensbehinderung in privaten Regelschulen zuständig. Sind alle Bedingungen für eine Sonderschulung gegeben, stellt die Schulleitung der Regelschule einen begründeten Antrag an die zuständige Abteilung der DVS.

### 5. Entscheid

#### Entscheid/ Verfügung durch die DVS

Die Dienststelle Volksschulbildung entscheidet nach der Prüfung des Antrages über die Form der Schulung und stellt eine entsprechende Verfügung aus.

#### Zusätzliche Massnahmen

Lernende, die eine private Regelschule besuchen, können bei Bedarf das kommunale Angebot der Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädie und Psychomotorik-Therapie) benutzen.

### 6. Finanzierung

#### Verteiler Kanton und Gemeinden

Die Finanzierung der Sonderschulung bei Verhaltensbehinderung in privaten Regelschulen wird gemäss § 31 der Verordnung über die Sonderschulung je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden übernommen. Die Rechnungsführung erfolgt durch die DVS.

Mehr Informationen zur Sonderschulung: [www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)

Luzern, November 2013